



Presseerklärung

Loveparade-Zivilverfahren: Zwei weitere Schadensersatzklagen werden verhandelt

Termine zur mündlichen Verhandlung:

- 5. Oktober 2016, 11:00 Uhr, Sitzungssaal 112
- 2. Februar 2017, 10:00 Uhr, Sitzungssaal 247

In zwei weiteren am Landgericht Duisburg laufenden Zivilverfahren wegen der tragischen Ereignisse bei der Loveparade 2010 hat das Gericht Termine zur mündlichen Verhandlung bekannt gegeben. Bei der Loveparade-Veranstaltung am 24. Juli 2010 kam es zu einem Gedränge, durch das 21 Menschen getötet und zahlreiche verletzt wurden. Sämtliche Klagen richten sich gegen die L. GmbH als Veranstalterin, deren Geschäftsführer, die Stadt Duisburg und das Land Nordrhein-Westfalen.

Am 5. Oktober 2016 um 11:00 Uhr verhandelt die 3. Zivilkammer des Landgerichts die Klage eines 46-jährigen Mannes aus Duisburg. Er beantragt ein Schmerzensgeld von mindestens 50.000 EUR und Schadensersatz von rund 32.000 EUR. Der Kläger macht geltend, er sei auf der Veranstaltung als Sicherheitskraft tätig gewesen. Er habe die Massenpanik gesehen und Menschen aus der Masse heraus in Krankenwagen gebracht. Er leide deshalb unter anderem an Panikzuständen und einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Für seine Klageanträge hatte der Kläger zunächst Prozesskostenhilfe beantragt. Diese hatte das Landgericht Duisburg abgelehnt. Auf das Rechtsmittel des Klägers hatte auch das Oberlandesgericht Düsseldorf als Rechtsmittelgericht Prozesskostenhilfe abgelehnt und dazu ausge-

16. September 2016
Seite 1 von 4

Dr. Matthias Breidenstein
Pressesprecher

Telefon 0203 9928-209
Mobil 0170 9217858
Telefax 0203 9928-299

pressestelle@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de/
behoerde/presse

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg
Telefon 0203 9928-0
Telefax 0203 9928-444
verwaltung@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Linien 901, 903, U 79
Haltestelle
König-Heinrich-Platz



führt, die Klage habe keine Aussicht auf Erfolg. Er klagt nunmehr auf eigene Kosten.

Das Gericht hat das persönliche Erscheinen des Klägers nicht angeordnet.

Für den 2. Februar 2017 hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts die Verhandlung über eine Klage eines 28 Jahre alten Mannes aus Herne anberaumt. Er begehrt Schmerzensgeld in Höhe von 60.000 EUR und Schadensersatz in Höhe von 82.000 EUR. Er macht geltend, als Sicherheitskraft auf der Veranstaltung tätig gewesen zu sein. Er habe sich zeitlich nach dem Unglück an der Unfallstelle befunden. Dort habe er Verletzte und vermutlich auch Tote gesehen. Er habe Erste Hilfe geleistet. Seitdem leide er an einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer Depression sowie einer Persönlichkeitsstörung.

Auch er hatte zunächst Prozesskostenhilfe beantragt. Dies hatten sowohl das Landgericht Duisburg als auch das Oberlandesgericht Düsseldorf als Rechtsmittelgericht abgelehnt und dazu ausgeführt, die Klage habe keine Aussicht auf Erfolg. Er klagt nunmehr ebenfalls auf eigene Kosten.

Das Gericht hat zur Vorbereitung des Termins bereits Hinweise an die Parteien erteilt und dabei auf die eigenen Ausführungen sowie die Ausführungen des Oberlandesgerichts im Prozesskostenhilfeverfahren Bezug genommen.

Das persönliche Erscheinen des Klägers ist nicht angeordnet.

Beide Kläger meinen, die L. GmbH habe die Veranstaltung fehlerhaft geplant und durchgeführt, die Stadt Duisburg habe eine fehlerhafte und rechtswidrige Baugenehmigung erteilt und die als Sicherheitskräfte eingesetzten Polizeibeamten des Landes Nordrhein-Westfalen hätten Fehler begangen. Dies habe zu dem Gedränge und damit zu den von ihnen erlittenen Schäden geführt. Die Beklagten treten dem entgegen und bestreiten das Vorliegen und den Umfang der Schäden.



Das Gericht hat in jedem dieser Zivilverfahren zu entscheiden, ob dem jeweiligen Kläger Schadensersatz und Schmerzensgeld zusteht. Eine Aufklärung der Ereignisse wird dabei insoweit erfolgen, wie dies für die Streitentscheidung im konkreten Einzelfall erforderlich ist. In der Verhandlung wird das Gericht die Sach- und Rechtslage mit den Anwälten diskutieren. Eine Beweiserhebung ist in den angesetzten Terminen nicht vorgesehen. Kommt es zu einer abschließenden Entscheidung, so wird diese üblicherweise nicht an dem Tag der Verhandlung selbst, sondern erst einige Wochen später getroffen und bekannt gegeben. Dieser sogenannte Verkündungstermin wird zum Schluss der jeweiligen Sitzung bestimmt. Auf die Hintergrundinformationen zum Zivilprozess wird hingewiesen.

Aktenzeichen 3 O 389/14 (18 W 76/15), 8 O 344/14 (18 W 67/15)

Organisatorische Hinweise für Pressevertreter

Die Verhandlungen sind öffentlich. Die Säle werden für Medienvertreter kurz vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn geöffnet.

Aus organisatorischen Gründen werden Kamerateams und Fotografen um Anmeldung per E-Mail an pressestelle@lg-duisburg.nrw.de bis jeweils eine Woche vor dem Termin gebeten. Ein Akkreditierungsverfahren ist nicht vorgesehen. Eine förmliche Akkreditierungszusage erfolgt nicht.

Ton- und Filmaufnahmen sowie Fotografien im Gerichtssaal sind nur vor Beginn der Sitzungen gestattet.



Weitere Informationen für Pressevertreter

Seite 4 von 4

Jeweils aktuelle Informationen zum Loveparade-Strafverfahren, den Loveparade-Zivilverfahren und weitere Hintergrundinformationen, wie Erläuterungen zum Ablauf und den Begrifflichkeiten des Verfahrens, finden Sie auf der Internetseite des Landgerichts Duisburg unter

www.lg-duisburg.nrw.de/behoerde/loveparade

Für die Loveparade-Verfahren hat die Pressestelle einen gesonderten E-Mail-Verteiler eingerichtet, über den die Presseerklärungen und etwaige weitere Informationen verteilt werden. Sie können sich unter Angabe von Name, Medium und Telefonnummer für diesen Verteiler registrieren durch E-Mail an

pressestelle@lg-duisburg.nrw.de